

Senatsverwaltung für Gesundheit Umwelt und Verbraucherschutz
Brückenstr 6 10179 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Dr. H. Helmut Dohmeier- de Haan
c/o Initiative Unabhängige Zahnärzte Berlin e V
Spießweg 35

13437 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

IC 11 - 5331-9-

Bearbeiter/in:

Frau [REDACTED]

Zimmer:
[REDACTED]

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) [REDACTED]

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) [REDACTED]

Datum:

25.11.2010

**Anfrage zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer
Berlin (VZB) am 27.11.2010**

**- Antrag auf Gewährung einer Übergangentschädigung für den Vorsitzenden und stell-
vertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses**

Ihre Schreiben vom 11. und 23.11.2010, Schreiben des VZB vom 17.11.2010

Sehr geehrter Herr Dr. Dohmeier- de Haan,

mit Ihren o.a. Schreiben haben Sie mich auf einen Antrag für die Vertreterversammlung des VZB am 27.11.2010 zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung hingewiesen. Vorge-
sehen ist die Gewährung einer Übergangentschädigung für den Vorsitzenden und den stellver-
tretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses bei Vorlage bestimmter Voraussetzun-
gen. Sie haben um Überprüfung des Sachverhalts und ggf. aufsichtsbehördliches Einschreiten
gebeten.

Zu Ihrer Information teile ich Ihnen zunächst mit, dass die mir über das VZB obliegenden
Staatsaufsicht nach § 28 Absatz 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung
vom 22.07.1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch § 4 des BMInfG vom 08.07.2010 (GVBl.
S. 361) geändert worden ist, sicherzustellen hat, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung ge-
wahrt bleibt. Eine Zweckmäßigkeitkontrolle steht der Aufsichtsbehörde dabei nicht zu.

Zur Sache teile ich Ihnen mit, dass die Rechtsprechung den der Aufsicht unterliegenden Kör-
perschaften einen weiten Beurteilungsspielraum bei der Gewährung von Übergangsgeld ein-
räumt. Grundsätzlich gilt Folgendes:

Die Gewährung von Übergangsgeld für zwei Jahre ist nicht zu beanstanden. Eine deutlich län-
gerfristige Zahlung, die einer echten Altersversorgung entspricht, ist hingegen unter dem Ge-
sichtspunkt der sparsamen Haushaltsführung unzulässig. Das Bundessozialgericht hat auch die
Anknüpfung der Übergangentschädigung an die (zuletzt gezahlte) pauschale Aufwandsent-
schädigung ausdrücklich für zulässig erklärt (vgl. BSG- Urteil vom 28.06.2000 - B 6 KA 64/98 R-
Rn. 55 ff.).

Der vorliegende Antrag sieht vor, eine Regelung aufzunehmen, nach der das 24-fache der zuletzt
gezahlten Aufwandsentschädigung als Übergangentschädigung gezahlt werden soll. Die von

Dienstgebäude:
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Postanschrift:
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Fahrverbindungen:
- U6 Kochstr., Bus M29
- U8 Moritzplatz, Bus M29
- U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg)
- S1, S2, S25 Anhalter Bahnhof Bus M29
- Bus M29 248

Zahlungen bitte
berגעlos nur an die
Landeshauptkasse,
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Kontonummer
58-1 00
513 480 401
0 990 007 600
10 001 520

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank AG
Landesbank Berlin
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 708 48
100 500 00
100 000 00



E-Mail: Elke.Meseberg@senguv.berlin.de

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

Internet: www.berlin.de/sen/guv/

der Rechtsprechung entwickelten Grenzen im Hinblick auf Übergangsgeldzahlungen werden demnach eingehalten. Ein Anlass, aufsichtsrechtlich einzuschreiten, besteht deshalb nicht.

Ich hoffe, Sie ausreichend informiert zu haben. Das VZB erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr. [REDACTED]

Beglaubigt:

[REDACTED]

